



SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß EG-Verordnung Nr. 1907/2006 (REACH), EG-Verordnung Nr. 1272/2008 (CLP)
und Verordnung der EU-Kommission Nr. 2015/830

MC818 MAK SUPEREX

Seite:
- 1/15 -

Erstellt:

01.11.2019

Geändert:

10.12.2020

ABSCHNITT 1: BEZEICHNUNG DES STOFFS/GEMISCHS UND DER FIRMA/DES UNTERNEHMENS

1.1 Produktkennzeichnung

Produktbezeichnung:	MC818 MAK SUPEREX
Registrierungsnummer:	Nicht erforderlich, da das Produkt ein Gemisch und keine Verbindung ist
Sonstige Kennzeichnungsmethoden:	Nicht festgelegt

1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Identifizierte Verwendungen:	Industriereiniger – Aerosolbehälter <i>Nur für die industrielle oder gewerbliche Nutzung</i>
Verwendungen, von denen abgeraten wird:	Nicht festgelegt

1.3 Daten des Inverkehrbringers, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Inverkehrbringer:	A&S International Ltd The Old Brewery 2 Brewery Court High Street Theale RG7 5AH Vereinigtes Königreich Tel.: +44 (0) 118 930 4321 / E-Mail: hello@aands-international.com
-------------------	---

Verantwortlich für die Erstellung des Sicherheitsdatenblatts: Gustav Vigato, Academical Team s.r.o.; Náměstí Přátelství 1518/2; 102 00, Prag - Hostivař; www.propreklady.cz, teamprekladatel@gmail.com

1.4 Notrufnummer

Toxicology Information Centre, Na Bojišti 1, Prag; Tschechische Republik; 24/24: +420-224919293 / +420-224915402.
Information bezüglich eventueller Gesundheitsrisiken: akute Vergiftung bei Menschen/Tieren.

ABSCHNITT 2: MÖGLICHE GEFAHREN

Allgemeine Einstufung des Gemischs: Das Gemisch wird gemäß (EG-)Verordnung Nr. 1272/2008 als gefährlich eingestuft.

Wichtige Auswirkungen auf die Gesundheit:	Das Gemisch wird als für Menschen gesundheitsschädlich eingestuft. Reizend – verursacht bei direktem Kontakt Augen- und Hautreizungen. Das Einatmen von hochkonzentrierten Dämpfen und Aerosolen kann Atemwegreizungen, Kopfschmerzen, Schläfrigkeit, Benommenheit oder sogar eine narkotische Wirkung verursachen. Kann bei längerer oder wiederholter Exposition Organschäden verursachen. Verlängerter oder wiederholter Kontakt mit der ungeschützten Haut kann der Haut Fett entziehen und zu trockener oder rissiger Haut führen. Krebsierend, Kategorie 2 (1272/2008/EU). Steht im Verdacht, krebserregend zu sein. Die Aspiration selbst kleiner Flüssigkeitsmengen in die Lunge während des Verschluckens oder Erbrechens kann zu Lungenentzündung oder Lungenödem durch Chemikalien führen. Kann bei Verschlucken oder Eindringen in die Atemwege tödlich sein. Aufgrund der Verpackung als Aerosol unter Druck wird diese Art der Exposition nicht erwartet.
Wichtige Auswirkungen auf die Umwelt:	Das Gemisch wird nicht als umweltschädlich eingestuft. Enthält Erdölfraktionen – das Gemisch verteilt sich auf der Wasseroberfläche. Große Mengen des freigesetzten Gemischs können die Sauerstoffversorgung in Gewässern beeinträchtigen. Das Gemisch bildet flüchtige organische Verbindungen und absorbierbare organische Halogene. Das Gemisch sollte nicht außerhalb seiner bestimmungsgemäßen Verwendung in die Umwelt entweichen.

2.1 Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Einstufung gemäß 1272/2008/EG:	Aerosol 3 H229	Aerosol, Kategorie 3 Behälter steht unter Druck: Kann bei Erwärmung bersten.
--------------------------------	-------------------	---

Erstellt:

01.11.2019

Geändert:

10.12.2020

		<p>Tox. bei Asp. 1 H304 Aspirationsgefahr, Kategorie 1 Kann bei Verschlucken oder Eindringen in die Atemwege tödlich sein. (Für Aerosol-Druckverpackungen nicht verwendet)</p> <p>Hautreiz. 2 H315 Hautläsionen/-reizungen, Kategorie 2 Verursacht Hautreizungen.</p> <p>Augenreiz. 2 H319 Schwere Augenläsionen/-reizungen, Kategorie 2 Verursacht schwere Augenreizungen.</p> <p>STOT SE 3 H335 Spezifische Zielorgantoxizität — einmalige Exposition, Kategorie 3 Kann die Atemwege reizen.</p> <p>STOT SE 3 H336 Spezifische Zielorgantoxizität — einmalige Exposition, Kategorie 3 Kann Schläfrigkeit oder Benommenheit verursachen.</p> <p>Krebserr. Wirk. 2 H351 Krebserregende Wirkung, Kategorie 2 Steht im Verdacht, krebserregend zu sein.</p> <p>STOT RE 2 H373 Spezifische Zielorgantoxizität – wiederholte Exposition, Kategorie 2 Kann bei längerer oder wiederholter Exposition Organschäden verursachen.</p>
2.2	Kennzeichnung	
	Enthält:	Dichloromethan
	Gefahrenzeichen:	 
	Signalwort:	GEFAHR
	Gefahrenhinweise:	<p>H229 Behälter steht unter Druck: Kann bei Erwärmung bersten.</p> <p>H315 Verursacht Hautreizungen.</p> <p>H319 Verursacht schwere Augenreizungen.</p> <p>H335 Kann die Atemwege reizen.</p> <p>H336 Kann Schläfrigkeit oder Benommenheit verursachen.</p> <p>H351 Steht im Verdacht, krebserregend zu sein.</p> <p>H373 Kann bei längerer oder wiederholter Exposition Organschäden verursachen.</p>
	Zusätzliche Gefahrenhinweise:	Nicht erforderlich
	Zusätzliche Kennzeichnung für bestimmte Gemische:	Nicht erforderlich
	Sicherheitshinweise:	<p>P201 Vor Gebrauch besondere Anweisungen einholen.</p> <p>P210 Von Hitze, heißen Oberflächen, Funken, offenen Flammen oder anderen Zündquellen fernhalten. Nicht rauchen.</p> <p>P211 Nicht gegen offene Flamme oder andere Zündquelle sprühen.</p> <p>P251 Nicht durchstechen oder verbrennen, auch nicht nach der Verwendung.</p> <p>P280 Schutzhandschuhe/Schutzkleidung/Augenschutz/Gesichtsschutz tragen.</p> <p>P304+P340 BEI EINATMEN: Die betroffene Person an die frische Luft bringen und für ungehinderte Atmung sorgen.</p> <p>P308+P313 Bei Exposition oder falls betroffen: Ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen.</p>



SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß EG-Verordnung Nr. 1907/2006 (REACH), EG-Verordnung Nr. 1272/2008 (CLP)
und Verordnung der EU-Kommission Nr. 2015/830

MC818 MAK SUPEREX

Seite:
- 3/15 -

Erstellt:

01.11.2019

Geändert:

10.12.2020

	P410+P412	Vor Sonnenbestrahlung schützen. Keinen Temperaturen über 50 °C/122 °F aussetzen.
Weitere erforderliche Kennzeichnungen:	<u>Verordnung (EG) Nr. 648/2004 bezüglich Reinigungsmitteln</u> Halogen-Kohlenwasserstoffe > 30 % Aliphatische Kohlenwasserstoffe > 30 %	

2.3 Sonstige Gefahren
Ergebnisse der PBT- oder vPvB-Bewertung: Die PBT-/vPvB-Kriterien gemäß REACH, Anhang XIII, gelten nicht für die Stoffe im Gemisch. Die Stoffe im Gemisch sind nicht in der SVHC-Kandidatenliste aufgeführt.
Behälter steht unter Druck: Kann bei Erwärmung bersten.

ABSCHNITT 3: ZUSAMMENSETZUNG/ANGABEN ZU DEN INHALTSSTOFFEN

Gemisch organischer Lösemittel in einem Aerosolbehälter unter Druck (Treibmittel: Kohlendioxid).

3.1 Stoffe
nicht zutreffend

3.2 Gemische
Stoffe, die Gesundheits- oder Umweltgefahren im Sinne der (EG-)Verordnung Nr. 1272/2008 verursachen, einem regionalen/nationalen Expositionsgrenzwert am Arbeitsplatz unterliegen, als PBT und/oder vPvB eingestuft sind oder auf der Kandidatenliste ausgeführt sind:

Stoff <i>REACH-Registrierungsnummer</i>	Inhalt (% w/w)	EG-Nummer CAS-Nummer Indexnummer	Einstufung nach 1272/2008/EG*	Expositionsgrenzwerte
Dichlormethan <i>REACH-Nr. 01-2119480404-41-xxxx</i>	50-54	200-838-9 75-09-2 602-004-00-3	Hautreizungen 2 H315 Augenreizungen. 2 H319 STOT SE 3 H335 STOT SE 3 H336 Krebserregende H351 Wirkung 2 H373 STOT SE 2	Expositionsgrenzwert (national), siehe 8.1
Naphtha (Erdöl), leicht, mit Wasserstoff behandelt Wasserstoffbehandeltes Naphta mit niedrigem Siedepunkt [Eine komplexe Kohlenwasserstoffverbindung, die durch die Behandlung einer Erdölfraktion mit Wasserstoff unter Einwirken eines Katalysators entsteht. Sie besteht aus Kohlenwasserstoffen mit Kohlenstoffzahlen, die hauptsächlich zwischen C4 bis C11 liegen, mit einem Siedepunkt von ca. -20 °C bis 190 °C (-4 °F bis 374 °F).] <i>Benzenfrei**</i> <i>REACH-Nr. 01-2119484651-34-xxxx</i>	37,5-40	265-151-9 64742-49-0 649-328-00-1	Toxizität bei Aspiration. 1 <i>Benzenfrei**</i>	H304 Expositionsgrenzwert (national), siehe 8.1

Treibmittel

Kohlendioxid <i>Ausnahmen von der Registrierungspflicht</i> ***	12-13,5	204-696-9 124-38-9 —	Gas unter Druck	H280	Expositionsgrenzwert (EU/national), siehe 8.1
---	---------	----------------------------	-----------------	------	---

+* Die vollständigen Texte der verwendeten Einstufungsabkürzungen und Gefahrenhinweise (H-Sätze) sind in Abschnitt 16 aufgeführt.
** Die Einstufung als krebserregend oder mutagen trifft nicht zwingend zu, da der Stoff weniger als 0,1 Gew.-% Benzen enthält (EINECS-Nr. 200-753-7).
*** Ausnahmen von der Registrierungspflicht gemäß Art. 2(7)(a) der EG-Verordnung Nr. 1907/2006 (REACH).

ABSCHNITT 4: ERSTE-HILFE-MASSNAHMEN

4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen
Alle Benutzer- und Sicherheitshinweise auf der Verpackung beachten. Bei unerwarteten Unfällen, Gesundheitsproblemen oder Zweifeln ist ein Arzt unter Vorlage dieses Sicherheitsdatenblatts hinzuzuziehen. Bewusstlose Personen in stabile Position bringen und ihre Atmung beobachten. Bewusstlosen Personen niemals Flüssigkeit einflößen.

Einatmen:	Bei Problemen nach Einatmen der Dämpfe/Aerosole ist die betroffene Person aus dem Expositionsbereich zu bringen. Personen, die ihr zu Hilfe eilen, sollten jegliche Exposition für sich
-----------	---



SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß EG-Verordnung Nr. 1907/2006 (REACH), EG-Verordnung Nr. 1272/2008 (CLP)
und Verordnung der EU-Kommission Nr. 2015/830

MC818 MAK SUPEREX

Seite:
- 4/15 -

Erstellt:

01.11.2019

Geändert:

10.12.2020

		und Dritte vermeiden. Geeignete Atemschutzmaßnahmen verwenden. Bei Atemreizungen, Schwindel, Übelkeit und Bewusstlosigkeit ist sofort ein Arzt hinzuzuziehen. Bei Atemstillstand ist die Beatmung mit mechanischen Mitteln oder Mund-zu-Mund-Beatmung zu unterstützen und sofort der Notarzt zu informieren.
Berührung mit der Haut:		Sofort die verschmutzte Kleidung ausziehen. Den betroffenen Bereich sofort und mehrfach mit Wasser und Seife waschen. Eine geeignete Hautschutzcreme verwenden. Bei anhaltender Hautreizung ist ein Arzt hinzuzuziehen.
Kontakt mit den Augen:		Augenlider offen halten und sofort und wiederholt mindestens 10 bis 15 Minuten mit viel Wasser ausspülen. Vorhandene Kontaktlinsen wenn möglich entfernen. Einen Arzt hinzuziehen, wenn die Augenreizung weiterhin besteht (vorzugsweise einen Augenarzt).
Verschlucken:		Aufgrund der Verpackung als Aerosol wird kein Verschlucken erwartet. Bei seltenen Fällen absichtlichen Verschluckens ist der Mund mit viel Wasser zu spülen und der betroffenen Person Wasser oder Milch zu trinken zu geben (insofern sie bei Bewusstsein ist). Kein Erbrechen herbeiführen! Bei spontanem Erbrechen darauf achten, dass die Atemwege frei bleiben. Sofort einen Arzt hinzuziehen und ihm dieses Sicherheitsdatenblatt oder das Etikett des Produkts vorlegen!
4.2	Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen	Das Gemisch wird als für Menschen gesundheitsschädlich eingestuft. Reizend – verursacht bei direktem Kontakt Augen- und Hautreizungen. Das Einatmen von hochkonzentrierten Dämpfen und Aerosolen kann Atemwegreizungen, Kopfschmerzen, Schläfrigkeit, Benommenheit oder sogar eine narkotische Wirkung verursachen. Kann bei längerer oder wiederholter Exposition Organschäden verursachen. Verlängerter oder wiederholter Kontakt mit der ungeschützten Haut kann der Haut Fett entziehen und zu trockener oder rissiger Haut führen. Krebserregend, Kategorie 2 (1272/2008/EU). Steht im Verdacht, krebserregend zu sein. Die Aspiration selbst kleiner Flüssigkeitsmengen in die Lunge während des Verschluckens oder Erbrechens kann zu Lungenentzündung oder Lungenödem durch Chemikalien führen. Kann bei Verschlucken oder Eindringen in die Atemwege tödlich sein. Aufgrund der Verpackung als Aerosol unter Druck wird diese Art der Exposition nicht erwartet.
4.3	Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung	Es ist keine spezielle Therapie bekannt. Eine unterstützende Therapie zur Behandlung der Symptome anwenden. Beim Erbrechen oder der Magenspülung mit Vorsicht vorgehen. Enthält organische Lösemittel/Naphtadistillate: Kann schwere Lungenläsionen/-ödeme verursachen, wenn die Flüssigkeit in die Lunge gelangt. Dieses Risiko muss besonders beim Erbrechen nach Verschlucken berücksichtigt werden. Wenn vermutet wird, dass das Produkt in die Lunge gelangt ist, muss die betroffene Person sofort zur Behandlung in ein Krankenhaus gebracht werden. Nach dem Verschlucken muss die betroffene Person mindestens 48 Stunden lang in Beobachtung bleiben.
ABSCHNITT 5: MASSNAHMEN ZUR BRANDBEKÄMPFUNG		
5.1	Löschmittel	
	Geeignete Löschmittel:	Sprühwasser, alkoholfester Schaum, Trockenpulver, Kohlendioxid oder sonstige Löschgase.
	Ungeeignete Löschmittel:	Direkter Wasserstrahl, der zur Ausbreitung des Feuers führen kann
5.2	Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren	Behälter unter Druck: Kann bei Erwärmung bersten. Die unvollständige Verbrennung und Thermolyse kann giftige, reizende und brennbare Zersetzungsprodukte erzeugen (z. B. Kohlenmonoxid, Kohlendioxid, Ruß, Aldehyde und sonstige Zersetzungsprodukte organischer Verbindungen, Chlorwasserstoffsäure und Phosgen). Den Rauch nicht einatmen.
5.3	Hinweise für die Brandbekämpfung	Das Löschpersonal muss immer geeignete persönliche Schutzausrüstung und Helme, sowie in beengten Räumen unabhängige Atemschutzgeräte tragen – Risiken in Verbindung mit vorhandenen reizenden, giftigen oder brennbaren Zersetzungsprodukten. Bei einem Brand den Bereich sofort isolieren und alle Personen daraus evakuieren. Mit Spritzwasser die dem Feuer ausgesetzten Flächen kühlen und die Mitarbeiter schützen. Falls möglich die Gebinde aus dem Brandbereich entfernen. Das Entweichen des kontaminierten Löschwassers oder des verdünnten Produkts in Oberflächengewässer, Kanalisationen oder die Trinkwasserversorgung verhindern.
ABSCHNITT 6: MASSNAHMEN BEI UNBEABSICHTIGTER FREISETZUNG		
6.1	Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstung und in Notfällen anzuwendende Verfahren	Alle Benutzerhinweise und Sicherheitsmaßnahmen beachten. Den Kontakt mit der Haut, den Augen und den Schleimhäuten vermeiden. Ungeschützte Personen fernhalten. Hinweise zu den Mindestanforderungen an persönliche Schutzausrüstung



SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß EG-Verordnung Nr. 1907/2006 (REACH), EG-Verordnung Nr. 1272/2008 (CLP)
und Verordnung der EU-Kommission Nr. 2015/830

MC818 MAK SUPEREX

Seite:
- 5/15 -

Erstellt:

01.11.2019

Geändert:

10.12.2020

siehe Abschnitt 8. Für die hinreichende Belüftung geschlossener Bereiche sorgen. Dämpfe/Aerosole nicht einatmen – eine geeignete Atemmaske mit Filter für organische Gase verwenden. Nicht in der Nähe von Feuer, heißen Gegenständen oder brennbaren Stoffen handhaben. Je nach den örtlichen Gegebenheiten bzw. der fachmännischen Beurteilung durch Ersthelfer können zusätzliche Schutzmaßnahmen erforderlich sein.

6.2

Umweltschutzmaßnahmen

Auslaufen des Produkts unterbinden, insofern dies gefahrlos möglich ist. Das Eindringen des Produkts in den Boden, Oberflächengewässer und Grundwasser, Kanalisationen, Keller oder sonstige geschlossene Räume verhindern. Bei Gewässern: geeignete schwimmende Sperren und Adsorptionsmittel verwenden. Bei möglichen Umweltschäden sind die zuständigen Umweltschutzbehörden zu informieren.

6.3

Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Rückstände mechanisch auffangen und mit inerten absorbierenden Mitteln aufnehmen (Sand, Diatomit, Kaolin, Vapex...); in geschlossene und entsprechend gekennzeichnete Behälter füllen. Gründliche Durchlüftung der Treibmittelgase und Dämpfe sicherstellen. Entsorgung gemäß den geltenden Vorschriften bei einem Abfallaufbereitungsunternehmen. Geeignete Vorgehensweise siehe Abschnitt 13. Alle Bereiche mit viel Wasser und geeigneten Reinigungsmitteln reinigen. Kontaminiertes Wasser darf nicht in die Kanalisation, in Oberflächengewässer und in das Grundwasser gelangen; als Gefahrstoff entsorgen.



SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß EG-Verordnung Nr. 1907/2006 (REACH), EG-Verordnung Nr. 1272/2008 (CLP)
und Verordnung der EU-Kommission Nr. 2015/830

MC818 MAK SUPEREX

Seite:
- 6/15 -

Erstellt: 01.11.2019 Geändert: 10.12.2020

6.4 Verweis auf andere Abschnitte
Anweisungen in den Abschnitten 8 und 13 beachten.

ABSCHNITT 7: HANDHABUNG UND LAGERUNG

- 7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung**
Alle Benutzerhinweise, Sicherheitsmaßnahmen und Expositionsgrenzwerte beachten. Den Kontakt mit der Haut, den Augen und den Schleimhäuten vermeiden. Hinweise zu den Mindestanforderungen an persönliche Schutzausrüstung siehe Abschnitt 8. Mit Vorsicht handhaben, um versehentliches Freisetzen zu vermeiden. Bei der Handhabung des Produkts weder essen noch trinken oder rauchen. Nur bei hinreichender Lüftung verwenden. Alle Zündquellen entfernen, nicht in der Nähe von Feuer, heißen Gegenständen oder brennbaren Stoffen handhaben.

Nicht gegen offene Flammen oder andere Zündquellen sprühen. Leere Gebinde können brennbare oder explosionsfähige Dämpfe enthalten – nicht aufschneiden/aufbohren. Für eine gute Durchlüftung sorgen, auch auf Bodenhöhe (die Dämpfe sind schwerer als Luft). Gebinde gut geschlossen halten. Gebinde vorsichtig öffnen, da der Inhalt unter Druck stehen kann. Von Hitze/Funken/offenem Feuer/heißen Oberflächen fernhalten. Nicht rauchen.
- 7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten**
Im fest verschlossenen und entsprechend gekennzeichneten Originalgebinde aufbewahren. In trockenen, eingedämmten und witterungsgeschützten Bereichen lagern. Für eine hinreichende Durchlüftung in Bodennähe sorgen. Vor Sonnenlicht schützen und von Wärme- und Zündquellen fernhalten. Empfohlene Lagertemperatur 5 bis 50 °C. Im Lagerbereich nicht rauchen. Von Nahrungsmitteln, Getränken und Tierfutter fernhalten. Nicht in Reichweite von Kindern aufbewahren. Von starken Säuren/Basen und oxidierenden Verbindungen fernhalten.

Gebinde ständig unter Druck! Kann unter Hitze einwirkung bersten. Keinen Temperaturen über 50 °C/122 °F aussetzen.
- 7.3 Spezifische Endanwendungen**
Keine Angaben

ABSCHNITT 8: BEGRENZUNG UND ÜBERWACHUNG DER EXPOSITION/PERSÖNLICHE SCHUTZAUSRÜSTUNG

8.1 Zu überwachende Parameter

Expositionsgrenzwerte (Tschechische Republik, Regierungsvorschrift Nr. 361/2007 Coll.):

CAS	Stoffbezeichnung	NPEL
64742-49-0	Naphtha (Erdöl), leicht, mit Wasserstoff behandelt <i>Beispiel: White Spirit</i>	PEL: 400 mg.m ⁻³ NPEL-P: 1000 mg.m ⁻³
75-09-2	Dichlormethan	PEL: 200 mg.m ⁻³ NPEL-P: 500 mg.m ⁻³ <i>Anmerkung D: Die Exposition wird durch das Eindringen in die Haut maßgeblich verstärkt</i>
124-38-9	Kohlendioxid	PEL: 9000 mg.m ⁻³ NPEL-P: 45000 mg.m ⁻³

Biologische Richtgrenzwerte (Tschechische Republik, Regierungsvorschrift Nr. 432/2003 Sb., Anlage 2): Nicht festgelegt

Arbeitsplatz-Richtgrenzwerte (Richtlinien 2000/39/EG, 2006/15/EG, 2009/161/EG und 2017/164/EG):

CAS	Stoffbezeichnung	IOEL
124-38-9	Kohlendioxid	Durchschnittlicher OEL (8 Stunden): 9000 mg.m ⁻³ / 5000 ppm Kurzzeitiger OEL (15 Min.): –

Sonstige empfohlene Werte: Nicht festgelegt

CAS	Stoffbezeichnung	OEL-Äquivalente
–	–	–



SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß EG-Verordnung Nr. 1907/2006 (REACH), EG-Verordnung Nr. 1272/2008 (CLP)
und Verordnung der EU-Kommission Nr. 2015/830

MC818 MAK SUPEREX

Seite:
- 7/15 -

Erstellt:

01.11.2019

Geändert:

10.12.2020

DNEL: Für das Gemisch nicht festgelegt

PNEC: Für das Gemisch nicht festgelegt



SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß EG-Verordnung Nr. 1907/2006 (REACH), EG-Verordnung Nr. 1272/2008 (CLP) und Verordnung der EU-Kommission Nr. 2015/830

MC818 MAK SUPEREX

Seite:
- 8/15 -

Erstellt:

01.11.2019

Geändert:

10.12.2020

8.2 Überwachung der Exposition

Geeignete technische Maßnahmen:

Den Kontakt mit der Haut, den Augen und den Schleimhäuten vermeiden. Für eine geeignete Lüftung sorgen. Immer geeignete persönliche Hygienemaßnahmen beachten, z. B. Waschen nach der Handhabung des Produkts und vor dem Essen, Trinken und/oder Rauchen. Arbeitskleidung und Schutzausrüstung regelmäßig waschen, um Verunreinigungen zu entfernen. Verunreinigte Kleidung und Schuhe, die nicht gereinigt werden können, sind zu entsorgen. Die Auswahl der persönlichen Schutzausrüstung hängt von den potenziellen Expositionsbedingungen, z. B. den Anwendungen, üblichen Handhabungsvorgängen, der Anreicherung und Lüftung ab. Die nachfolgend aufgeführten Informationen zur Auswahl geeigneter Schutzausrüstung für die Verwendung mit diesem Stoff beruhen auf seiner normalen bestimmungsgemäßen Verwendung.

Persönliche Schutzmaßnahmen, z. B. persönliche Schutzausrüstung:

a) Augen-/Gesichtsschutz

Kontakt mit den Augen vermeiden. Wenn die spezielle Verwendung zu einem potenziellen Kontakt mit den Augen führen kann (Füllen, Notmaßnahmen), wird das Tragen einer Sicherheitsbrille mit Seitenschutz (EN 166) empfohlen.

b) Hautschutz:

Immer die empfohlenen chemikalienbeständigen Handschuhe tragen. Bei möglichem Kontakt mit den Unterarmen sind Stulpenhandschuhe zu tragen. Die CEN-Normen EN 420 und EN 374 enthalten allgemeine Anforderungen und Listen für Handschuhtypen. Empfohlenes Material: Fluorkautschuk, Nitril-/Butylkautschuk, PVC > 0,35 mm. Die Durchdringungszeit sollte mindestens der erwarteten Berührungsdauer entsprechen. Da keine speziellen Prüfergebnisse verfügbar sind, sollte die Durchdringungszeit mindestens doppelt so lang wie die erwartete Berührungsdauer sein. Empfehlungen für die Auswahl geeigneter Handschuhe und Daten bezüglich der Durchdringungszeit für die speziellen Anwendungsbedingungen sind beim Handschuhhersteller erhältlich. Keine Ringe, Armbanduhr oder sonstige Gegenstände tragen, die den Kontakt der Haut mit dem Gemisch verlängern könnten.

Anmerkung: Die Wahl eines geeigneten Handschuhs für eine bestimmte Anwendung und Nutzungsdauer am Arbeitsplatz sollte auch alle relevanten Arbeitsplatzfaktoren berücksichtigen, so zum Beispiel: Weitere Chemikalien, die gehandhabt werden können, physikalische Anforderungen (Schutz gegen Schnitte/Durchstiche, Fingerfertigkeit, Wärmeschutz), potenzielle Reaktionen des Körpers auf das Handschuhmaterial sowie die Hinweise/Spezifikationen des Handschuhherstellers. Handschuhe kontrollieren und verschlissene bzw. beschädigte Handschuhe sofort entsorgen.

c) Atemschutz:

Keine Dämpfe/Aerosole einatmen. Wenn technische Maßnahmen nicht ausreichen, um die Schadstoffkontamination in der Luft auf einem für die Gesundheit der Arbeitnehmer akzeptablen Niveau zu halten, sollte eine Absaugung eingerichtet werden. Die Auswahl, Verwendung und Wartung der Atemschutzgeräte muss ggf. unter Beachtung der Vorschriften erfolgen. Für diesen Stoff sind unter anderem die folgenden Atemschutzgerättypen geeignet: Halbmaske mit Filter, Typ A/P2-Filter (die Normen EN 163, 140 und 504 der Europäische Normierungskommission (CEN) enthalten Empfehlungen für Atemschutzmasken und die Normen EN 149 und 143 (STN EN 14387-A1) Empfehlungen für Filter).

Bei hohen Konzentrationen in der Luft ist ein zugelassenes autonomes Atemschutzgerät im Überdruckbetrieb zu verwenden. Bereitgestellte Atemschutzmasken mit Notbehälter können bei zu niedrigem Sauerstoffgehalt, ungenügenden Gas-/Dämpfervorrichtungen oder bei Überschreiten der Luftreinigungskapazitäten/-Nennwerte der Filter angebracht sein.

d) Wärmerisiken:

Gebinde ständig unter Druck! Kann unter Hitzeeinwirkung bersten.

Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition

Die geltenden Umweltvorschriften zur Beschränkung der Freisetzung in die Luft, Gewässer und Boden sind zu beachten. Geeignete Prüfmaßnahmen einrichten, um zum Schutz der Umwelt Emissionen zu verhindern oder zu begrenzen. Alle Lager- und Handling-Bereiche müssen für das Auffangen von Freisetzungen ausgestattet sein. Entsprechende Informationen sind in den Abschnitten 6 und 12 aufgeführt.

ABSCHNITT 9: PHYSIKALISCHE UND CHEMISCHE EIGENSCHAFTEN

9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Eigenschaften

Wert

Methode/Zustand



SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß EG-Verordnung Nr. 1907/2006 (REACH), EG-Verordnung Nr. 1272/2008 (CLP)
und Verordnung der EU-Kommission Nr. 2015/830

MC818 MAK SUPEREX

Seite:
- 9/15 -

Erstellt:

01.11.2019

Geändert:

10.12.2020

Aussehen:	Flüssig/Aerosol	20°C
Farbe:	Farblos	–
Geruch:	Charakteristisch – Naphta / süß	–
Geruchsgrenzwert:	Keine Daten verfügbar	–
pH :	Keine Daten verfügbar	–
Schmelzpunkt/Gefrierpunkt:	Keine Daten verfügbar	–
Anfangssiedepunkt und Siedebereich:	Keine Daten verfügbar	–
Flammpunkt	Keine Daten verfügbar	–
Verdampfungsrate	Keine Daten verfügbar	–
Entflammbarkeit (fest, gasförmig)	Keine Daten verfügbar	–
Untere/obere Entflammbarkeits- oder Explosionsgrenze:	Keine Daten verfügbar	–
Dampfdruck:	Keine Daten verfügbar	–
Dampfdichte:	Keine Daten verfügbar	–
Relative Dichte:	Keine Daten verfügbar	–
Löslichkeit(en):	Nicht löslich in Wasser Löslich in unpolaren Lösemitteln	Wasser, 20 °C
Verteilungskoeffizient: n-octanol/Wasser:	Keine Daten verfügbar	–
Selbstentzündungstemperatur:	Keine Daten verfügbar	–
Zersetzungstemperatur:	Keine Daten verfügbar	–
Viskosität:	Keine Daten verfügbar	–
Explosionseigenschaften:	Das Gemisch selbst ist nicht explosiv	–
Oxidationseigenschaften:	Keine Oxidationseigenschaften	–
9.2	Sonstige Angaben	
	Flüchtige Organische Verbindung (VOC):	100 %
	Organischer Kohlenstoffgehalt (TOC):	0,4223 kg/kg

ABSCHNITT 10: STABILITÄT UND REAKTIVITÄT

10.1	Reaktivität Nicht reaktiv unter normalen Lager- und Nutzungsbedingungen.
10.2	Chemische Stabilität Unter normalen Lager- und Nutzungsbedingungen ist das Gemisch chemisch stabil. Dichlormethan zersetzt sich bei Temperaturen über 120 °C.
10.3	Mögliche gefährliche Reaktionen Reagiert mit starken Oxidationsmitteln.
10.4	Zu vermeidende Bedingungen Stabil unter normalen Bedingungen. Vor Sonnenlicht schützen, von Wärme- und Zündquellen fernhalten. Nicht rauchen. Vorsichtsmaßnahmen zur Verhinderung statischer Entladungen einrichten. Behälter unter Druck: Vor Sonnenlicht schützen. Keinen Temperaturen über 50 °C/122 °F aussetzen.
10.5	Unverträgliche Materialien Stark oxidierende Verbindungen, starke Säuren/Basen, Alkalimetalle, Salpetersäure, Perchlorsäure, Aluminium, Metalle als Pulver
10.6	Gefährliche Zersetzungsprodukte Das Material zersetzt sich nicht bei Umgebungstemperaturen. Die unvollständige Verbrennung und Thermolyse kann



SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß EG-Verordnung Nr. 1907/2006 (REACH), EG-Verordnung Nr. 1272/2008 (CLP)
und Verordnung der EU-Kommission Nr. 2015/830

MC818 MAK SUPEREX

Seite:
- 10/15 -

Erstellt:

01.11.2019

Geändert:

10.12.2020

giftige, reizende und brennbare Zersetzungsprodukte erzeugen (z. B. Kohlenmonoxid, Kohlendioxid, Ruß, Aldehyde und sonstige Zersetzungsprodukte organischer Verbindungen).

ABSCHNITT 11: TOXIKOLOGISCHE ANGABEN

11.1 Angaben zu toxikologischen Auswirkungen

a) *Akute Toxizität*

Auf der Grundlage der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt. Keine toxikologischen Daten für das gesamte Gemisch. Die Einstufung beruht auf den Eigenschaften der Verbindungen.

Verbindungen:

Dichloromethan

LD50, oral, Ratte:	1600 mg/kg
LD50, dermal, Ratte:	> 2000 mg/kg
LC50, inhalativ, Ratte:	79 mg/l (2 Stunden)

b) *Hautverätzung/-reizungen*

Verursacht Hautreizungen. Der verlängerte und/oder wiederholte Kontakt von niederviskosen Stoffen mit der Haut kann zur Hautentfettung mit anschließenden Hautreizungen und Dermatitis führen. Diese Auswirkungen begründen jedoch nicht die Einstufung.

c) *Schwere Augenläsionen/-reizungen*

Verursacht schwere Augenreizungen.

d) *Atemwegs- oder Hautsensibilisierung*

Auf der Grundlage der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt. Verbindungen ohne Sensibilisierungspotential.

e) *Keimzellenmutagenität*

Auf der Grundlage der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt. Verbindungen ohne Mutagenitätspotenzial.

f) *Krebserregende Eigenschaften*

Krebserregend, Kategorie 2 (1272/2008/EU). Steht im Verdacht, krebserregend zu sein.

g) *Reprotoxizität*

Auf der Grundlage der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt. Verbindungen ohne Reprotoxizitätspotenzial.

h) *STOT – einmalige Exposition*

Kann Benommenheit oder Schwindel verursachen. Kann Schläfrigkeit oder Benommenheit verursachen. Das Einatmen von hochkonzentrierten Dämpfen und Aerosolen kann Atemwegreizungen, Kopfschmerzen, Schläfrigkeit, Benommenheit oder sogar eine narkotische Wirkung verursachen.

i) *STOT – wiederholte Exposition*

Kann bei längerer oder wiederholter Exposition Organschäden verursachen.

j) *Aspirationsrisiko*

Für den flüssigen Anteil: Kann bei Verschlucken oder Eindringen in die Atemwege tödlich sein. Die Aspiration kleiner Flüssigkeitsmengen in die Lunge während des Verschluckens oder Erbrechens kann zu Lungenentzündung oder Lungenödem durch Chemikalien führen. Aufgrund der Verpackung als Aerosol unter Druck wird diese Art der Exposition nicht erwartet und die Einstufung ist nicht erforderlich.

ABSCHNITT 12: UMWELTBEZOGENE ANGABEN

Das Gemisch wird nicht als umweltschädlich eingestuft. Enthält Erdölfraktionen – das Gemisch verteilt sich auf der Wasseroberfläche. Große Mengen des freigesetzten Gemischs können die Sauerstoffversorgung in Gewässern beeinträchtigen. Das Gemisch bildet flüchtige organische Verbindungen und absorbierbare organische Halogene. Das Gemisch sollte nicht außerhalb seiner bestimmungsgemäßen Verwendung in die Umwelt entweichen.

12.1 Toxizität

Für das Gemisch sind keine Versuchsdaten verfügbar. Auf der Grundlage der Zusammenstellung und Berechnungsmethode für die Einstufung wird das Gemisch nicht als umweltschädlich eingestuft.



SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß EG-Verordnung Nr. 1907/2006 (REACH), EG-Verordnung Nr. 1272/2008 (CLP)
und Verordnung der EU-Kommission Nr. 2015/830

MC818 MAK SUPEREX

Seite:
- 11/15 -

Erstellt: 01.11.2019 Geändert: 10.12.2020

12.2 Persistenz und Abbaubarkeit	Für das Gemisch sind keine Daten verfügbar. Die Bestandteile sind lediglich sehr schwer abbaubar.
12.3 Bioakkumulationspotenzial	Für das Gemisch sind keine Daten verfügbar. Die Bestandteile haben nur ein sehr niedriges Bioakkumulationspotenzial. <u>Dichloromethan</u> log P _{o/w} : 13
12.4 Mobilität im Boden	Für das Gemisch sind keine Daten verfügbar. <u>Dichloromethan:</u> Hohe Mobilität im Boden
12.5 Ergebnisse der PBT- oder vPvB-Bewertung	Die PBT-/vPvB-Kriterien gemäß REACH, Anhang XIII, gelten nicht für die Stoffe im Gemisch. Die Stoffe im Gemisch sind nicht in der SVHC-Kandidatenliste aufgeführt.
12.6 Andere schädliche Wirkungen	Es sind keine anderen schädlichen Wirkungen bekannt.

ABSCHNITT 13: HINWEISE ZUR ENTSORGUNG

13.1 Verfahren der Abfallbehandlung	<p>Entsorgung gemäß den geltenden Vorschriften bei einem zugelassenen Abfallaufbereitungsunternehmen. Entsorgung gemäß den geltenden europäischen und nationalen Abfallgesetzen.</p> <p><u>Produktentsorgung</u> Darf nicht in den Boden, die Kanalisation, Oberflächengewässer und das Grundwasser eindringen. Die Abfallaufbereitung erfolgt ohne die menschliche Gesundheit zu beeinträchtigen, ohne die Umwelt zu schädigen und insbesondere ohne Risiken für Wasser, Luft, Boden, Pflanzen und Tiere. Nicht mit dem Hausmüll entsorgen. Einer zugelassenen Abfallaufbereitungsstelle zuführen. Gemäß dem Europäischen Abfallkatalog gelten die Abfallcodes nicht für das Produkt, sondern für seine Verwendung. Daher sollte der jeweilige Abfallcode den Benutzer entsprechend der jeweiligen Verwendung des Produkts verpflichten.</p> <p><u>Vorgeschlagene Abfallklassifizierung auf der Grundlage der üblichen Verwendung:</u></p> <p><i>Gesamtprodukt</i> 16 ABFÄLLE, DIE IN DER LISTE NICHT GESONDERT AUFGEFÜHRT SIND 16 05 Gase in Behältern unter Druck und entsorgte Chemikalien 16 05 04 Gase in Behältern unter Druck (einschließlich Halogene), die gefährliche Stoffe enthalten Sondermüll: Ja</p> <p><i>Nur flüssige Inhalte:</i> 14 Zu entsorgende organische Lösemittel, Kühlflüssigkeiten und Treibmittel (mit Ausnahme von 07 und 08) 14 06 Zu entsorgende organische Lösemittel, Kühlflüssigkeiten und Treibmittel für Schaum/Aerosole 14 06 02* Sonstige halogenhaltige Lösemittel und Lösemittelgemische Sondermüll: Ja</p> <p><u>Verunreinigte Verpackungen:</u> Behälter unter Druck immer vollständig entleeren. Nicht durchstechen oder verbrennen, auch nicht nach der Verwendung. Nicht mit dem Hausmüll entsorgen. Einer zugelassenen Abfallaufbereitungsstelle zuführen. Gemäß dem Europäischen Abfallkatalog gelten die Abfallcodes nicht für das Produkt, sondern für seine Verwendung. Daher sollte der jeweilige Abfallcode den Benutzer entsprechend der jeweiligen Verwendung des Produkts verpflichten. Leere Verpackungen sind recyclingfähig.</p> <p><u>Vorgeschlagene Abfallklassifizierung auf der Grundlage der üblichen Verwendung:</u></p> <p><i>Verpackungen mit Produktresten</i> 15 VERPACKUNGSABFÄLLE; ABSORPTIONSMITTEL, WISCHTÜCHER, FILTERMATERIALIEN UND SCHUTZKLEIDUNG OHNE WEITERE ANGABEN 15 01 Verpackung (einschließlich der getrennt gesammelten Hausmüll-Verpackungen) 15 01 11 Metallbinde, die eine gefährliche feste und poröse Matrix enthalten (z. B. Asbest), einschließlich geleerter Behälter unter Druck Sondermüll: Ja</p>
--	---



SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß EG-Verordnung Nr. 1907/2006 (REACH), EG-Verordnung Nr. 1272/2008 (CLP)
und Verordnung der EU-Kommission Nr. 2015/830

MC818 MAK SUPEREX

Seite:
- 12/15 -

Erstellt:

01.11.2019

Geändert:

10.12.2020

Vollständig entleerte Verpackungen

15 VERPACKUNGSABFÄLLE; ABSORBTIONSMITTEL, WISCHTÜCHER, FILTERMATERIALIEN UND SCHUTZKLEIDUNG OHNE WEITERE ANGABEN

15 01 Verpackung (einschließlich der getrennt gesammelten Hausmüll-Verpackungen)

15 01 04 Metallgebinde

Sondermüll: Nein

Warnung bezüglich leerer Gebinde

Leere Gebinde können Produktreste enthalten und gefährlich sein. Nicht versuchen, Gebinde ohne ordnungsgemäße Einweisung nachzufüllen oder zu reinigen. Leere Fässer sollten vollständig entleert und bis zur ordnungsgemäßen Wiederaufbereitung oder Entsorgung sicher gelagert werden. Leere Fässer sind gemäß den geltenden Vorschriften dem Recycling, der Wiederverwertung oder der Entsorgung durch zugelassene Fachbetriebe zuzuführen.

ABSCHNITT 14: ANGABEN ZUM TRANSPORT

Für den Transport gilt das Gemisch gemäß ADR/RID/IMDG/ICAO/IATA als Gefahrstoff.

14.1

UN-Nr.: UN 1950

Erstellt:	01.11.2019	Geändert:	10.12.2020
-----------	------------	-----------	------------

14.2	Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung			
	<i>Straßentransport ADR</i>	<i>Bahntransport RID</i>	<i>Internationaler Seetransport IMDG</i>	<i>Lufttransport ICAO/IATA</i>
	Aerosol, toxisch	Aerosol, toxisch	Aerosol, toxisch	Aerosol, toxisch
14.3	Transportgefahrenklasse(n)			
	<i>Straßentransport ADR</i>	<i>Bahntransport RID</i>	<i>Internationaler Seetransport IMDG</i>	<i>Lufttransport ICAO/IATA</i>
	2.1	2.1	2.1	2.1
	Klassifizierungscode			
	5T	5T	5T	5T
	Gefahrnummer (Kemler-Zahl)			
	–	–	–	–
	Kennzeichnung			
				
	2.2	2.2	2.2	2.2
	Sonstige Anmerkungen			
	Begrenzte Mengen: E0 (1 1) / LQ2 Tunnelbeschränkungscode: D Transportkategorie: 2	Begrenzte Mengen: E0 (1 1) / LQ2 Tunnelbeschränkungscode: D Transportkategorie: 2	EMS: F-D, S-U Meeresschadstoff: Ja	–
14.4	Verpackungsgruppe			
	<i>Straßentransport ADR</i>	<i>Bahntransport RID</i>	<i>Internationaler Seetransport IMDG</i>	<i>Lufttransport ICAO/IATA</i>
	–	–	–	–
14.5	Risiken für die Umwelt: Nein			
14.6	Besondere Vorsichtsmaßnahmen für Benutzer: nicht erforderlich.			
14.7	Transport in loser Schüttung gemäß Anhang II Marpol und IBC-Code: kein Transport in dieser Form			

ABSCHNITT 15: RECHTSVORSCHRIFTEN

15.1	<p>Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch</p> <p><u>Relevante Rechtsvorschriften der Europäischen Union:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> – Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 bezüglich der Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung von Chemikalien (englisch: Registration, Evaluation, Authorization and Restriction of Chemicals – REACH) – Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 bezüglich der Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, zur Änderung bzw. Aufhebung der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG und Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 – Verordnung der Kommission (EU) Nr. 2015/830 vom 28. Mai 2015 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates bezüglich der Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung von Chemikalien (REACH) – Richtlinie der Kommission (EU) Nr. 2000/39/EG vom 8. Juni 2000, die im Rahmen der Implementierung der Richtlinie des Rates Nr. 98/24/EG zum Schutz der Gesundheit und Sicherheit der Arbeitnehmer vor der Gefährdung durch chemische Arbeitsstoffe eine erste Liste von Arbeitsplatz-Richtgrenzwerten enthält.
-------------	--



SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß EG-Verordnung Nr. 1907/2006 (REACH), EG-Verordnung Nr. 1272/2008 (CLP) und Verordnung der EU-Kommission Nr. 2015/830

MC818 MAK SUPEREX

Seite:
- 14/15 -

Erstellt:

01.11.2019

Geändert:

10.12.2020

- Richtlinie der Kommission (EU) Nr. 2006/15/EG vom 7. Februar 2006, die im Rahmen der Implementierung der Richtlinie des Rates Nr. 98/24/EG sowie der Änderung der Richtlinien 91/322/EWG und 2000/39/EG eine zweite Liste von Arbeitsplatz-Richtgrenzwerten enthält.
- Richtlinie der Kommission (EU) Nr. 2009/161/EG vom 17. Dezember 2009, die im Rahmen der Implementierung der Richtlinie des Rates Nr. 98/24/EG sowie der Änderung der Richtlinie 2000/39/EG eine dritte Liste von Arbeitsplatz-Richtgrenzwerten enthält.
- Richtlinie der Kommission (EU) Nr. 2017/164/EG vom 31. Januar 2017, die im Rahmen der Implementierung der Richtlinie des Rates Nr. 98/24/EG eine vierte Liste von Arbeitsplatz-Richtgrenzwerten enthält.
- Europäischer Abfallkatalog
- Richtlinie des Rates Nr. 1999/13/EG vom 11. März 1999 über die Begrenzung von Emissionen flüchtiger organischer Verbindungen, die bei bestimmten Tätigkeiten und in bestimmten Anlagen bei der Verwendung organischer Lösungsmittel entstehen
- Verordnung (EU) Nr. 528/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2012 über die Bereitstellung auf dem Markt und Verwendung von Biozidprodukten – EEA-relevanter Text

Einschränkung der Herstellung, Bereitstellung auf dem Markt und Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe, Gemische und Artikel

Bezeichnung des Stoffs, der Stoffgruppe oder des Gemischs	Einschränkungsbedingungen
Dichlormethan REACH-Nr. 01-2119480404-41-xxxx	Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, Anhang XVII, Artikel 3 Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, Anhang XVII, Artikel 57
Naphtha (Erdöl), leicht, mit Wasserstoff behandelt Wasserstoffbehandeltes Naphta mit niedrigem Siedepunkt [Eine komplexe Kohlenwasserstoffverbindung, die durch die Behandlung einer Erdölfraktion mit Wasserstoff unter Einwirken eines Katalysators entsteht. Sie besteht aus Kohlenwasserstoffen mit Kohlenstoffzahlen, die hauptsächlich zwischen C4 bis C11 liegen, mit einem Siedepunkt von ca. - 20 °C bis 190 °C (-4 °F bis 374 °F).] Benzenfrei** REACH-Nr. 01-2119484651-34-xxxx	Verordnung 1907/2006/EG, Anhang XVII, Artikel 3

15.2

Stoffsicherheitsbeurteilung

Stoffsicherheitsbeurteilung noch nicht ausgeführt

ABSCHNITT 16: SONSTIGE ANGABEN

- a) *Änderungen der vorherigen Version des Sicherheitsdatenblatts*
Nicht zutreffend, erste Ausgabe – Version 1.0
- b) *Schlüssel oder Legende für die im Sicherheitsdatenblatt verwendeten Abkürzungen und Akronyme*
- | | |
|--------------------------|---|
| Gas unter Druck | Gase unter Druck |
| Tox. bei Asp. 1 | Aspirationsgefahr, Kategorie 1 |
| Hautreizungen 2 | Hautläsionen/-reizungen, Kategorie 2 |
| Augenreizungen 2 | Schwere Augenläsionen/-reizungen, Kategorie 2 |
| STOT SE 3 | Spezifische Zielorgantoxizität — einmalige Exposition, Kategorie 3 |
| Krebserregende Wirkung 2 | Krebserregende Wirkung, Kategorie 2 |
| STOT RE 2 | Spezifische Zielorgantoxizität – wiederholte Exposition, Kategorie 2 |
| Expositionsgrenze | Expositionsgrenzwert |
| NPEL | Maximal zulässiger Expositionsgrenzwert (<i>Slovakische Republik</i>) |
| PEL | Zulässiger Expositionsgrenzwert (kurzzeitig) (<i>Tschechische Republik</i>) |
| NPEL-P | Maximal zulässiger Expositionsgrenzwert (langzeitig) (<i>Tschechische Republik</i>) |
| OEL | Arbeitsplatzgrenzwert |
| ACGIH | American Conference of Industrial Hygienists (amerikanische Konferenz der Industriehygieneexperten) |
| PBT | Persistente, bioakkumulative und toxische Stoffe |
| vPvB | Hochpersistente und -bioakkumulative Stoffe |
| VOC | Flüchtige organische Verbindungen |
| DNEL | Abgeleitete Expositionsstufe ohne Beeinträchtigung der menschlichen Gesundheit |
| PNEC | Prognostizierte Konzentration ohne Beeinträchtigung der menschlichen Gesundheit |
| LD50 | Durchschnittliche tödliche Dosis |



SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß EG-Verordnung Nr. 1907/2006 (REACH), EG-Verordnung Nr. 1272/2008 (CLP)
und Verordnung der EU-Kommission Nr. 2015/830

MC818 MAK SUPEREX

Seite:
- 15/15 -

Erstellt:

01.11.2019

Geändert:

10.12.2020

	LC50	Durchschnittliche tödliche Konzentration
	EC50	Mittlere effektive Konzentration
	IC50	Mittlere Inhibitionskonzentration
	ADR	Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße
	RID	Regelung zur internationalen Beförderung gefährlicher Güter im Schienenverkehr
	IMDG	Regelung zur internationalen Beförderung gefährlicher Güter in der Seeschifffahrt
	ICAO	Regelung zur internationalen Beförderung gefährlicher Güter im Flugverkehr
	IATA	Regelung zur internationalen Beförderung gefährlicher Güter im Lufttransportgewerbe
c)	<i>Wichtigste Literaturreferenzen und Datenquellen</i> Originalzusammenstellung des Herstellers und Sicherheitsdatenblatt der verwendeten Verbindungen.	
d)	<i>Methoden zur Bewertung der zur Einstufung verwendeten Informationen</i> Das Gemisch wurde durch Sachverständigenbewertung und konventionelle Berechnungsmethoden gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP) eingestuft.	
e)	<i>Vollständiger Text der Gefahrenhinweise (H-Sätze)</i> H280 Enthält Gas unter Druck; kann bei Erwärmung explodieren. H304 Kann bei Verschlucken oder Eindringen in die Atemwege tödlich sein H315 Verursacht Hautreizungen. H319 Verursacht schwere Augenreizungen. H335 Kann die Atemwege reizen. H336 Kann Schläfrigkeit oder Benommenheit verursachen. H351 Steht im Verdacht, krebserregend zu sein. H373 Kann bei längerer oder wiederholter Exposition Organschäden verursachen.	
f)	<i>Empfehlungen für Schulungen, die für Arbeitnehmer bestimmt sind</i> Nicht zutreffend für Verbraucher. Vor der ersten Handhabung, Lagerung oder Verwendung des vorliegenden Stoffs ist der Mitarbeiter zu informieren – allgemeine Arbeitssicherheitsschulung. Das SICHERHEITSDATENBLATT sollte immer in Reichweite aufbewahrt werden.	
g)	<i>Sonstige Informationen</i> Dieses Sicherheitsdatenblatt wurde gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP) und Verordnung der Kommission (EU) Nr. 2015/830 erstellt. Es enthält Informationen zur sicheren Verwendung, zur Arbeitssicherheit und zum Umweltschutz. Die hier enthaltenen Informationen wurden nach bestem Wissen und Gewissen zusammengestellt und sind nach unserem Wissensstand zum obigen Datum zutreffend. Diese speziellen Informationen gelten für das gelieferte Produkt und treffen bei Gemischen mit anderen Stoffen möglicherweise nicht zu. Bei Verwendung zu anderen als den in diesem Sicherheitsdatenblatt angegebenen Zwecken, lehnt der Vertreter jede Haftung ab. Die hier bereitgestellten Informationen befreien den Benutzer nicht von seiner Verpflichtung, die für seine Tätigkeit geltenden Vorschriften zu kennen und zu beachten. Der Benutzer haftet für die Beachtung aller bei der Verwendung dieses Produkts geltenden Vorsichtsmaßnahmen. Die hier aufgeführten Vorschriften sollen den Benutzer bei der Beachtung seiner Verpflichtungen unterstützen. Diese Liste erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Es obliegt dem Benutzer, sicherzustellen, dass er keinen weiteren als den hier aufgeführten Verpflichtungen unterliegt.	